

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 140.

zu Nr. 105 des Hauptblattes.

1922.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

105. Sitzung.

Donnerstag, den 4. Mai 1922.

Präsident Fräsdorf eröffnet die Sitzung am 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Am Regierungstische Ministerpräsident Bud, die Minister Hellisch, Heldt, Lipinski und Dr. Beigner sowie Regierungsvorsteher.

Präsident:

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen beim Wiederzusammentreffen des Landtages und möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß es, trotz der nun einmal im Hause infolge der gestellten Anträge auf Auflösung vorhandenen Stimmung und anderem nach meinem Dafürhalten unfreie Aussage sein muß, ob der Landtag nun in nächster Zeit auseinandergeht oder nicht, den Staat zu verabschieden. Ich halte das für eine Verpflichtung der gewählten Abgeordneten, die politischen Dinge nicht in dem Vorbergrunde zu stellen, sondern wenigstens die Interessen des Landes, die mit der Verabschiedung des Staates verbunden sind, zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb die Herren, während der Tagung einmal im Rüsten ausdrücklich zusammenzutreten, um über die Geschäftslage zu beraten. Vielleicht verständigen wir uns, gleichzeitig, was uns sonst trennt, über diese Frage und kommen zu einer Einigung nach der Rüstung.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Landtages werden dann zunächst die in der Österreiche eingegangenen Regierungsvorlagen, und zwar

Vorlage Nr. 123, Denkschrift über die Arbeitslosigkeit,

Vorlage Nr. 124, Talsperre bei Waldenberg,

Vorlage Nr. 125, Erbohrung von Quellen in Bad Elster,

Vorlage Nr. 126, Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna,

Vorlage Nr. 127, Ausführungsgesetz zum Bevölkerungssperrengesetz,

Vorlage Nr. 128, Änderung der Vorlage Nr. 96 über die Änderung des allgemeinen Berggesetzes

ohne Vorberatung einstimmig den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 113, den Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen betreffend.

Minister des Innern Lipinski:

Mr. D. u. H.! Mit der Vorlage Nr. 113 löst die Regierung das Versprechen ein, das sie am 14. Dezember 1920 dem Landtag gegeben hat. Der Vorlage selbst ist eine Ausführungsverordnung über die Landtagswahlen beigegeben worden, die aber nicht als Bestandteil der Vorlage anzusehen ist, sondern die nur dem Landtag zur Kenntnis gegeben wird, weil das Ministerium des Innern diese Verordnung nach Verabschiedung der Gemeindeordnung noch Verabschiedung der Gemeindeordnung erlassen wird.

Die Erfüllung des Versprechens war nicht sehr leicht, weil dieser eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst überwunden werden mußten. Eine der größten Schwierigkeiten war die Finanznot der Gemeinden, die sich dem Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden entgegenstellte. Als nach der Landtagswahl die Regierung gebildet wurde und wir an die Aufgabe gingen, die Selbstverwaltung auszubauen, war gerade die Finanznot der Gemeinden außerordentlich groß. Durch die Finanzreform und die Umstellung der Finanzverwaltung war die Steuererhebung ins Stufen geraten. Die Gemeinden waren in Not, und gerade in einem Augenblick, wo man begehrte, um das Selbstverwaltungrecht der Gemeinden auszubauen, drängten die Gemeinden nach der Staatsaufsicht, sie drängten nach Unterstützung des Staates, weil sie selbst sich aus der Lage nicht helfen konnten. Dieser Widerstand ist ja inzwischen gebrochen worden, und auf der Konferenz in Würzburg, die in vergangener Woche stattfand, ist der Versuch gemacht worden, die Finanzkraft der Länder und der Gemeinden zu heben. Es ist dort der Besluß gefasst worden, daß der Landesanteil an der Einkommen- und Gewerbesteuer von zwei Dritteln auf drei Fünftel erhöht werden soll. Ich gehe auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht ein. Ich will nur hervorheben, daß gerade diese Beschlüsse im Zusammenhang mit der ständigen Steigerung der Einkommensteuer die Möglichkeit schaffen, auch die Finanznot der Gemeinden wesentlich zu beseitigen. Die Steuerbasis, die nach den Ländern und Gemeinden nach der Finanzreform gebildet ist, ist außerordentlich

schmal, und deshalb wird auch die Frage des Selbstverwaltungrechts hierdurch sehr beschränkt. Selbstverwaltung heißt doch selbst beschlichen und eigene Einschätzung, was natürlich durch die Finanzreform außerordentlich erschwert wird. Dazu kommt aber auch weiter, daß ein außerordentlich großer Widerstand gegen eine Umstellung der Gemeindeverwaltung Platz griff.

Es ist ganz selbstverständlich, daß in der Zeit des Überganges auch verschiedene Parteien, die am Alten hängen, alles versuchen, um eine Veränderung der Verwaltung, der Umstellung der Verwaltung zu verhindern. Es waren eine ganze Reihe von Widerständen zu überwinden. Und dazu kommt noch das andere, daß die Unschärfe selbst über das Ziel außerordentlich groß ist. Ich darf weiter erinnern, daß auch Versuche gemacht worden sind, um jede Gemeinde-Reform hinauszuschieben. Ich erinnere an den famosen Vorschlag des Vorstandes des Gemeindetages, der eine Studentenkommission eingesetzt haben wollte, ehe an eine Gemeinde-Reform gedacht werden sollte. Ich erinnere weiter daran, daß auch neuerdings versucht worden ist, das Zustandekommen einer Gemeindeordnung zu verhindern, indem man eine Reihe von Bedingungen stellte, unter anderem, daß auch das Gesetz über die Staatsverwaltung zugleich mit der Gemeindeordnung im Landtag vorgelegt werden soll. Ich will auf die Einzelheiten hierbei nicht eingehen. Ich will aber hervorheben, daß die Umstellung der Staatsverwaltung bearbeitet wird und ein sehr umfangreiches Gesetz ist und deshalb wird dies eine sehr umfangreiche Arbeit sein, um über die Geschäftslage zu beraten. Vielleicht verständigen wir uns, gleichzeitig, was uns sonst trennt, über diese Frage und kommen zu einer Einigung nach der Rüstung.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Landtages werden dann zunächst die in der Österreiche eingegangenen Regierungsvorlagen, und zwar

Vorlage Nr. 123, Denkschrift über die Arbeitslosigkeit,

Vorlage Nr. 124, Talsperre bei Waldenberg,

Vorlage Nr. 125, Erbohrung von Quellen in Bad Elster,

Vorlage Nr. 126, Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna,

Vorlage Nr. 127, Ausführungsgesetz zum Bevölkerungssperrengesetz,

Vorlage Nr. 128, Änderung der Vorlage Nr. 96 über die Änderung des allgemeinen Berggesetzes

ohne Vorberatung einstimmig den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 113, den Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen betreffend.

Minister des Innern Lipinski:

Mr. D. u. H.! Mit der Vorlage Nr. 113 löst die Regierung das Versprechen ein, das sie am 14. Dezember 1920 dem Landtag gegeben hat. Der Vorlage selbst ist eine Ausführungsverordnung über die Landtagswahlen beigegeben worden, die aber nicht als Bestandteil der Vorlage anzusehen ist, sondern die nur dem Landtag zur Kenntnis gegeben wird, weil das Ministerium des Innern diese Verordnung nach Verabschiedung der Gemeindeordnung noch Verabschiedung der Gemeindeordnung erlassen wird.

Die Erfüllung des Versprechens war nicht sehr leicht, weil dieser eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst überwunden werden mußten. Eine der größten Schwierigkeiten war die Finanznot der Gemeinden, die sich dem Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden entgegenstellte. Als nach der Landtagswahl die Regierung gebildet wurde und wir an die Aufgabe gingen, die Selbstverwaltung auszubauen, war gerade die Finanznot der Gemeinden außerordentlich groß. Durch die Finanzreform und die Umstellung der Finanzverwaltung war die Steuererhebung ins Stufen geraten. Die Gemeinden waren in Not, und gerade in einem Augenblick, wo man begehrte, um das Selbstverwaltungrecht der Gemeinden auszubauen, drängten die Gemeinden nach der Staatsaufsicht, sie drängten nach Unterstützung des Staates, weil sie selbst sich aus der Lage nicht helfen konnten. Dieser Widerstand ist ja inzwischen gebrochen worden, und auf der Konferenz in Würzburg, die in vergangener Woche stattfand, ist der Versuch gemacht worden, die Finanzkraft der Länder und der Gemeinden zu heben. Es ist dort der Besluß gefasst worden, daß der Landesanteil an der Einkommen- und Gewerbesteuer von zwei Dritteln auf drei Fünftel erhöht werden soll. Ich gehe auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht ein. Ich will nur hervorheben, daß gerade diese Beschlüsse im Zusammenhang mit der ständigen Steigerung der Einkommensteuer die Möglichkeit schaffen, auch die Finanznot der Gemeinden wesentlich zu beseitigen. Die Steuerbasis, die nach den Ländern und Gemeinden nach der Finanzreform gebildet ist, ist außerordentlich

allen seinen Teilen gesichert. Es war also zu prüfen, inwieweit die neue Gemeindeordnung dieser Neuregelung folgen müßte und ob die Gemeindemitglieder, also das Volk, auf die Verwaltung, auf die Vergebung der Gemeinde den gebührenden Einfluß haben.

Die erste Aufgabe, die in der Gemeinde zu liegen ist, ist die Frage des Ausbaues der

Selbstverwaltung. Der alte Staat übt die

Vormundschaft über die Gemeinden aus, er

nahm für sich eine Reihe Rechte in Anspruch,

während die Tendenz der neuen Verordnung dahin steht, der Gemeinde zu

lassen, wenn noch ein Zusammenschluß zwischen

Staat und Gemeinden gewährleistet werden soll. Darüber, glaube ich, dürfte keine Unstimmigkeit sein, daß der neue Staat

der Gemeinde Hand in Hand arbeiten

muß, doch also eine lebendige Verbindung zwischen

Gemeinde und Staat bestehen muss. Von diesem

Geichtspunkte aus sind auch die eigenen An-

gelegenheiten der Gemeinde nicht formuliert

worden. Es ist kein Katalog aufgestellt worden,

wodurch eigentlich die einzelnen Gemeinden zu er-

ledigen haben. Das kann deshalb nicht gemacht

werden, weil die Gemeindeordnung für alle Ge-

meinden Geltung haben soll und es in Sachen

unter den 3000 Gemeinden doch immerhin noch

2600 Gemeinden gibt, die weniger als 1000 Ein-

wohner bis herab zu 20 Einwohnern haben, die

also ein einheitliches Kleid, einen einheitlichen

Aufgabenkreis gar nicht haben können. Deshalb

ist die eigenen Aufgaben der Gemeinden nur

ein ganz knapper, kurzer Satz aufgestellt worden

im § 4:

Die Gemeinden verwalten die ihnen gegebenen

oder innerhalb der gegebenen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen An-

gelegenheiten (eigene Geschäfte) selbstständig.

Die Lösung der Aufgaben der Gemeinden findet

lediglich ihre Grenze in dem eigenen Be-

dürfnis der Gemeinde, für deren Verwaltung

die Mittel vorhanden sind und in dem verfügbaren

Kräften. Die Gemeindeordnung selbst

geht davon aus, daß keine Bevormundung mehr

stattfindet, das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Aufgabenkreis der Gemeinde

außerordentlich erweitert worden ist. Ich bitte,

in § 4 Abs. 2 zu beachten, daß eine Reihe von

Polizeiaufgaben der Verwaltungspolizei, die aus-

schließlich früher eine Staatsangelegenheit war,

jetzt zur selbstständigen Erledigung den Gemeinden

übergeben worden sind, zu den eigenen Ge-

schäften der Gemeinden gewidmet werden.

Damit komme ich zugleich auf die Polizei-

sache im allgemeinen. Es ist das bestlangen ge-

stellte, die Polizei reicht den Gemeinden zu be-

treuen. Darüber besteht gar kein Streit, daß

alle Aufgaben der Polizei, die eine Rechtssicherheit

darstellen, Landesaufgaben sein müssen, daß auch

die Sicherheit des Landes nur vom Lande ge-

währt werden kann, daß sogar der Staat

für die Sicherheit verantwortlich gemacht wird

und daß Rechtsansprüche an ihn gestellt werden,

wenn die Polizei veragt. Es kommt weiter in

Betracht, daß selbst die den eigenen Aufgaben

zugewiesenen Polizeiaufgaben nicht reißlos den

Gemeinden überlassen werden können. Ich er-

innere daran, daß der Automobilverkehr über-

haupt nicht von einer Gemeinde geregelt werden

kann, sondern nur vom Staat, das hier eine

Reihe von Aufgaben der Vollpolizei, der Sicherheits-

polizei, der Feuerwehr, der Schuhfackelung über-

haupt nicht allein den Gemeinden überlassen werden

können, weil sonst die Gefahr besteht, daß

die Sicherheit des Landes nur vom Lande ge-

währt werden kann, daß sogar der Staat

für die Sicherheit verantwortlich gemacht wird

und daß Rechtsansprüche an ihn gestellt werden,

wenn die Polizei veragt. Es ist auch im zweiten

Absatz durchaus klar hervorgehoben worden, welche Aufgaben dem Staat verbleiben:

Dem Staat bleibt die Wahrnehmung der

über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden

polizeilichen Belange vorbehalten.

Selbst also in der Vorabschaffung, daß man den

Gemeinden die Aufgaben der Verwaltungspolizei

überlässt, kann doch auch nur unter der Bedingung

geschehen, daß, soweit es über den Rahmen der

Gemeinde hinausgeht, der Staat diese Aufgaben

übernehmen kann, um die Gemeinde anzuver-

trauen. Es werden also einzelne Möglichkeiten

gegeben werden müssen, um auch hier

eine Nachprüfung vorzunehmen. Aber auch die

Nachprüfung kann nur vorgenommen werden,

wenn der Nachweis einer solchen Handlung ge-

führt wird, nicht bloß aus Stimmen, nicht bloß

aus Meinungen gegen den Beamten oder eine

politische Überzeugung.

ben. Es ist nach der Wahlverfassung die Möglichkeit gegeben, daß man das Wahlrecht in der Gemeinde von einer Wohnsiedlung bis zu einem Jahre abschneiden kann. In der Vorlage ist von dieser Konvention nichts gemacht worden, sondern das Wahlrecht hat, wer am Tage der Wahl in der Gemeinde wohnt, aber vorher in der Gemeindewahl nicht, oder Kartei eingetragen worden ist. Da die Wählerlisten mindestens sechs Wochen vorher ausliegen müssen, kommt ein Zeitraum von etwa acht Wochen in Betracht, der die Verbindung der Beteiligung an der Wahl ist. Nun ist eingeworden worden, daß mindestens eine längere Wohnsiedlung vorgesehen werden müsse, weil eine Verschiebung der Wahlen durch die Parteien vorgenommen und dadurch die Gemeinde ungünstiger in der Zusammensetzung des Gemeinderatskollegiums beeinflußt werden könnte. Es ist auch gezeigt worden, daß Seitenarbeiter sehr stark eine Gemeinde nach dieser Konvention beeinflussen könnten. Beides wird hinzüglich dadurch, daß die Wahlen an einem Tag gleichmäßig im Lande, und zwar im Winter vorgenommen werden. Es ist vorgesehen der zweite Sonntag im November.

Wenn die Wahl an einem Tag im ganzen Lande stattfindet, dann werden alle Parteien darauf sehen, ihren Einfluß in der einzelnen Gemeinde zu haben, und der Anreiz zu einer Wählerverschiebung wird wegfallen. Seitenarbeiter werden in der Regel nur im Sommer beschäftigt. Es ist also nicht möglich sein, daß sie im Winter einen Einfluß auf die Gemeindewahl ausüben können.

Weiter ist vorgesehen, daß keine Teilernennung stattfindet, sondern immer eine Volksnominierung. Die Verhältniswahl verträgt sich auch nicht mit einer Teilerennnung. Außerdem ist die Möglichkeit der Ausübung von Gemeinderatskollegien vorgesehen. Aus dieser Ausübungsmöglichkeit ergibt sich die Vornahme von Ergänzungswahlen, und hier steht das Gesetz vor, daß diese Ergänzungswahlen nur vorgenommen werden dürfen bis zur allgemeinen Wahl, so daß sie Gemeinden immer wieder in die allgemeinen Wahlen einbezogen.

Die Vorlage selbst sieht aus den Vorgängen bei der letzten Stadtoberordnetenwahl in Bautzen gewisse Konsequenzen und bestimmt in § 26, daß die Vertreter bei Erstwahlen so lange im Amt bleiben, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist. In Bautzen war es ja so, daß die Gemeindeverwaltung 3 Monate lang sechshundert wählbar war, um die Bevölkerung der Wahl nicht aktividisieren zu können. Auch hier soll für die Zukunft dem vorgebeugt werden.

Eine weitere sehr komplizierte Frage, die großen Streitfragen Anlaß gegeben hat, ist die Frage der Stimmengleichheit im Gemeinderatskollegium und der sich daraus ergebenden Differenzen, die namentlich dahingehen, daß bei Stimmengleichheit die Parteien auf den Vorsitzenden im Gemeinderatskollegium Anspruch erheben. Dies hat die Vorlage eine sehr einfache Formel gewählt und hat in § 19 bestimmt, daß die Zahl der Gemeindevertreteren immer ungleich sein müsse, so daß in der Regel eine Stimmengleichheit nicht eintreten wird. (Barfuß: In der Regel!) Wenn aber der Zufall durch Erkrankung des Vorsitzenden oder einzelner Abgeordneter die Ungleichheit wieder eintritt, wird dieser Umstand als Ausnahme hingenommen werden können. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß gerade bei Stimmengleichheit die größten Unschlüssigkeiten bei der Bezeichnung des Vorsitzenden des Gemeinderatskollegiums und des Ratsskollegiums entstanden sind. In der Wahlordnung selbst ist insofern gegenüber dem Wahlgesetz eine Veränderung eingetreten, als das Wahlrecht das Verbot verbündeter Listen vorzieht, während jetzt die Verbindung von Listen zugelassen werden kann.

Die erste Vorlage ging davon aus, daß bei der Reichstag- und Landtagswahl ebenfalls eine Verbindung der Listen verhindern sollte. Parteien verboten ist, aber hier sammeln sich ja die Reihen in Reichsräten oder werden wie im Lande rechts verteilt, so daß keine Stimme vertreten geht. Das ist bei der Gemeinde oft der Fall, deshalb kann man hier die Verbindung der Listen lassen.

Es ist weiter die Frage der Immunität der Gemeindevertreteren verlangt worden. Auch diese Frage konnte nicht gelöst werden, weil rechtsgesetzlich dem Überhaupt entgegenstehen und die Frage nur rechtsgesetzlich, nicht aber durch die Landesgesetzgebung gelöst werden kann.

Dagegen ist eine andere Forderung in weitestgehender Weise berücksichtigt worden, und zwar die Forderung der Autonomieentzündigung. Hier ist das Verlangen gestellt worden, daß die Aufwandsentzündigung allen Gemeindevertretern gegeben werden muß; daß Gesetz sieht diese Vorschrift nicht vor, sondern überläßt es der Selbstverwaltung der Gemeinden, ob sie solche Entzündigung geben wollen, denn es kommt bei der Einheit und Verschiedenheit der Gemeinden doch sehr darauf an, ob immer die Notwendigkeit einer solchen Aufwandsentzündigung vorhanden ist. Darüber soll die Gemeinde selbst entscheiden. Ob in kleinen Gemeinden es notwendig ist, daß eine Entzündigung geahndet wird, muß der Prozeß überlassen werden. Es ist deshalb vorgesehen in § 61, daß eine Aufwandsentzündigung gewahrt werden kann, daß aber dann auch der entgangene Erwerb vergütet werden kann.

Außerdem hat der Landtag einen Beschluß gefaßt, daß die Gemeindevertreter entzündigt werden sollen. Dieser Beschluß ist gefaßt worden, nachdem die Gemeindeverordneten bereits dem Landtag zugegangen waren. Im Ausdruck wird deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 21 des letzten Ablasses festzustellen müssen, der diesen Text des Beschlusses annimmt.

Endlich ist eine Streitfrage aufgeworfen worden, ob die Ausübung einer Gemeinde durch die Verwaltungsbehörden oder durch den Landtag erfolgen soll. Ein Ausführungsakt ist ein Verwaltungsakt und kein gesetzgeberischer Akt. Es ist folgerichtig dem Ministerium des Innern vorbehalten; aber es ist eine Einschränkung in-

gesetzt gemacht worden, daß vor einer Ausübung die Gemeinde veranlaßt werden muß, und es kann diese Veranlassung nicht bestreit werden, wenn sie kommt die Ausübung in Betracht.

Es ist weiter verlangt worden, daß für die Gemeinde auch ein Referendum gegeben werden soll. Soweit das Referendum bisher geahndet worden ist, sind damit bezüglich der Gemeindeverwaltung recht schlimme Erfahrungen gemacht worden. Aus diesem Grunde haben sich auch die mit der Masure vertrauten Sachleute gegen ein Referendum ausgesprochen.

Damit ist der Umkreis der Gemeindeverordnung selbst festgestellt, es bleibt übrig, ihre Aufgaben kurz zu skizzieren.

Neben der Übertragung eigener Geschäfte, der Erweiterung des Aufgabenkreises eigener Geschäfte und der eigenen Verwaltungsführung kommt in Betracht, daß auch die Gemeindevertreteren selbst beschließen. Sie beschließen über die Gültigkeit der Wahlen, die nicht von der Oberfläche nachgeprüft werden, sie beschließen über alle Ortsgruppen einschließlich der Volksvertretungen, Haushaltspolizei, Gemeindeberechnungen und Gemeindevermögen, sie wählen ihren Vorsitzender, sie wählen den Bürgermeister, und zwar auf Zeit. Es ist sogar dem Bürgermeister zur Pflicht gemacht, daß er die Gemeindevertreteren über die Polizei universell dem Gemeinderatskollegium vorlegt. So ist der Aufgabenkreis außerordentlich erweitert worden.

Hier zeigt sich wieder, wie wenig sachlich diese Ausgaben außerhalb dieses Kreises gewertet werden können. In demselben Bereich erwähnter Artikel wird auch die Frage sehr verschwommen behandelt. Es ist in dem Artikel gefaßt worden:

Weiter aber sieht die Vorlage, wenn man sich die Voraussetzungen, insbesondere den § 75 in Bezug auf die praktische Auswirkung vergleicht, daß Ein- oder Zweikammer-Systeme nach Größe und Bedürfnis der einzelnen Gemeinde vor. Man teilt die Verwaltung in eine "beschließende" Körperschaft, die Gemeindevertreteren (Stadtoberordneten), und in eine "vorbereitende und ausführende", den Gemeinderat (Stadtrot). Nur haben beide andere Kompetenzen wie bisher, wenn man auch hierbei bezüglich des Beschlusserights der Gemeindevertreteren nicht so weit geht, wie wir es beispielweise in Leipzig forderten, und wie es in den vom Genossen Bürgermeister Uhlig auf der Dresdner Tagung Sachsischer Stadtoberreiter mit Zustimmung der anwesenden Genossen eingebrachten Richtlinien verlangt wurde. Räumlich: Das bei Reinigungsverschiedenheiten zwischen Rat und Stadtoberordneten das letztere die ausschlaggebende Entscheidung zuläßt.

Es ist nun aber ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht worden. In der Zusammenfassung der Bürgermeister und Stadträte vom 11. März ist das Verlangen gestellt worden, unter § 3:

"Für die Form der Gemeindeverfassung ist jeder Gemeinde die Wahl freizustellen zwischen dem Magistratsystem mit der Absonderung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und den Stadtoberordneten den letzteren die ausschlaggebende Seite zuläßt, vorbehältlich der Regelung im einzelnen."

Wenn wir nun eine Gemeindeverordnung aufstellen, und zwar noch allgemein gültigen Regeln, und nachprüfen wollen, ob dem Volke auch der gebührende Einfluß in den einzelnen Gemeinden gesichert ist, so können wir unmöglich den Gemeindeschiedenheiten zwischen Rat und Stadtoberordneten das Gemeinderatskollegium die ausschlaggebende Entscheidung hat, nein, es hat die einzige Entscheidungsmöglichkeit. Damit fällt auch dieser Einwand in sich zusammen.

Es ist dann noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Wahlen der Bürgermeister durch das Volk vorgenommen werden sollen. Die Vorlage folgt dieser Spur nicht, sondern geht davon aus, daß es bei der Wahl der Gemeindeverwaltung darauf ankommt, daß die Verwaltung auch sachkundig ausgeübt wird, daß also die Sachkunde das entscheidende Moment ist.

(Barfuß bei den Demokraten) und daß diese Sachkunde das entscheidende Moment ist.

Es ist dann die Frage aufgetaucht, ob das Gemeinderatskollegium gleichzeitig auch die Verteilung zwischen dem Rat und den Stadtoberordneten feststellt werden kann, sondern nur durch eine Körperschaft, die den Aufgabenkreis ungefähr übersehen kann. Die Vorlage kommt dazu, daß die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertreteren stattfinden muss.

Reben den Gemeindevertreteren besteht nun der Gemeinderat. Wie sich der Gemeinderat zusammensetzt, ist völlig der Selbstverwaltung der Gemeinden überlassen. Ob das in einer Landgemeinde der Bürgermeister allein ist, oder ob er sich dazu einen Stellvertreter wählt, oder ob in höheren Gemeinden mehrere Personen die Gemeindeverwaltung ausüben sollen, oder ob diese wenigen Personen zum Teil beflockt, zum Teil ehrenamtlich tätig sind, das alles wird der Gemeinde selbst überlassen.

Aber alle beflockten und unbeflockten, also im Ehrenamt tätigen Gemeindevertreter werden vom Gemeinderatskollegium auf Zeit gewählt.

Wenn auch hier wieder in einer Reihe von Artikeln auch in den letzten Publikationen Unterschiede gemacht werden, so scheint mit auch hier eine völlige Vereinigung der einzelnen Aufgaben vorzuliegen. Man kann ja auf Zeitungsbüchern über Versammlungen im allgemeinen nicht eingehen, sondern muß sich daran halten, was an positiven Beschlüssen gegeben werden ist.

Aber auch im allgemeinen habe ich die Beobachtung gemacht, daß man noch völlig unscharf ist über die Kompetenzen, die die Gemeindeverwaltung selbst haben soll, auch wie ihre Zusammenfassung und ihre Wirkung aussieht.

Wie klar die Frage behandelt wird, ob noch ein Zweikammerystem, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, in Zukunft besteht oder nicht,

geht aus dem von mir herangebrachten Artikel an einer anderen Stelle hervor. Da heißt es:

Über das Beschlusseright der beruflsmäßigigen Gemeindevertreteren, die sich in

der Praxis natürlich nicht abgrenzen von den

heutigen beflockten Stadtmittgliedern unterscheiden werden, ist im Entwurf nichts gezeigt. Natürlich ist darüber etwas gezeigt. Wenn die Gemeindevertreteren allein das Beschlusseright haben, so ist damit auch ausgedrückt, daß die Gemeindevertreteren, also auch die beruflsmäßigigen, nicht mitzustimmen haben. Dann heißt es weiter:

Nach den Richtlinien des Sachischen Staatsverfassungsgesetzes sollten besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die vom Stadtoberordnetenkollegium gleich den unbeflockten Stadtmittgliedern gewährt werden sollen. Wir betonen hierbei nochmals, daß die Bezeichnung der beiden Körperschaften natürlich eine ganz unterschiedliche Frage ist.

Rein, hier handelt es sich nicht nur um eine verschleierbare Bezeichnung, sondern um einen ganz verschiedenen Aufgabenkreis, und der ist in der Gemeindeverordnung festgelegt worden.

Von den Herren Bürgermeistern und Stadträten ist gegen die Vorlage natürlich sehr stark Einspruch erhoben worden und wird auch heute noch Einspruch erhoben werden, weil die Bürgermeister und Stadträte kein Stimmrecht mit den Gemeindevertreteren haben und führen sich ebenfalls herabgelehrt.

(Abg. Blümke: Das ist ein schlichter Trost!) Wir verwirken doch ein verhältnismäßig größeres Gemeindevermögen wie Sie,

den Staat, und haben auch in der beschriebenen Körperschaft kein Stimmrecht, wenn wir nicht gleichzeitig Mitglieder dieses Kollegiums sind.

(Abg. Dr. Oberle: Das kann der Bürgermeister nicht werden.) Nein, das kann der Bürgermeister nicht werden, weil die Interessen-

tonnen in der Gemeinde viel größer sind als in einem Lande.

(Abg. Blümke: Das ist eine fühlige Behauptung.) Tazu kommt, daß die Regierung ausschließlich aus politischen Gesichtspunkten heraus und von politischen Parteien gebildet wird, (Barfuß des Abg. Dr. Reinhold), während das für die Gemeindeverwaltung in allgemein vereinigt wird, daß sie einen politischen Einfluß habe.

Abg. m. D. u. H. ich bestreite, daß, wenn ein Stimmrecht der Stadträte über dem Gemeinderat nicht besteht, der Gemeinderat keinen Einfluß hat. Es wäre eine geistige Impotenz, wenn nicht die hervorragende Kenntnis des Verwaltungsauftrages ausüben würde.

(Barfuß des Abg. Blümke: Wenn die Herren Bürgermeister und Stadträte kein Stimmrecht abhängig machen, so stellen sie sich meiner Aussicht nach damit auf den rein formalen Standpunkt.) Ihr geistiger Einfluß wird Ihnen gewahrt bleiben, weil die größeren Sachkenntnisse natürlich denjenigen mit beeinflussen, der diese Sachkenntnisse nicht besitzt.

Abg. m. D. u. H. ich bestreite, daß die Gemeindevertreteren die Gemeindeverwaltung durchaus nicht aus politischen Gesichtspunkten heraus und von politischen Parteien gebildet werden müssen, es bleibt aber die Ausübung der Rechte offen, wer diese Gemeindeverwaltung vornimmt. Die Vorlage sieht im Gegenzug zu dem geltenden Recht vor, daß die Gemeindeverwaltung zur Bildung einer Gemeinde nur durch das Gemeinministerium beauftragt werden kann. Die Vorlage geht also davon aus, daß das eine Aufgabe der Verwaltung ist.

Damit kommt ich zur dritten Gruppe der Fragen, und zwar zu der Umstellung der unteren Verwaltungsbereiche.

Es ist auch hier eine grundlegende Frage zu unterscheiden.

Was sind die bisherigen Amtshauptmannschaften und was sollen die Bezirksoberverbände vor?

Sind die Bezirksoberverbände nur ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelne Gemeinde durchzuführen nicht in der Lage ist, oder ist der Bezirksoberverband eine Kommunalabteilung, der über die einzelnen Gemeinden steht.

Die Vorlage geht auf den ersten Standpunkt.

Der bisherige Praxis ging davon aus, daß der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden war, daß er der Amtshauptmannschaft angegliedert war, und die Amtshauptmannschaft hatte durch Gesetz den Bezirksoberverband eine gewisse Selbstverwaltung gegeben.

Auch jetzt wieder ist verlangt worden, daß man die Bezirksoberverbände zu Kommunalverbanden verbinden möge.

Es ist nun aber ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht worden. In der Zusammenfassung der Bürgermeister und Stadträte vom 11. März ist das Verlangen gestellt worden, unter § 3:

"Für die Form der Gemeindeverfassung ist jeder Gemeinde die Wahl freizustellen

zwischen dem Magistratsystem mit der Absonderung,

daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und den Stadtoberordneten den letzteren die ausschlaggebende Seite zuläßt, vorbehältlich der Regelung im einzelnen."

Wenn wir nun eine Gemeindeverordnung aufstellen, und zwar noch allgemein gültigen Regeln, und nachprüfen wollen, ob dem Volke auch der gebührende Einfluß in den einzelnen Gemeinden gesichert ist, so können wir unmöglich den Gemeindeschiedenheiten zwischen Rat und Stadtoberordneten das Gemeinderatskollegium die ausschlaggebende Entscheidung hat, nein, es hat die einzige Entscheidungsmöglichkeit. Damit fällt auch dieser Einwand in sich zusammen.

Es ist dann die Frage aufgetaucht, ob das Gemeinderatskollegium gleichzeitig auch die Verteilung zwischen dem Rat und den Stadtoberordneten feststellt werden kann, sondern nur durch eine Körperschaft, die den Aufgabenkreis ungefähr übersehen kann. Die Vorlage kommt dazu, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern zuläßt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine sehr starke Veränderung bedeuten, daß würde eine so starke Umstellung der Gemeindeverordneten, daß der Amtshauptmannschaften insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine sehr starke Veränderung bedeuten, daß würde eine so starke Umstellung der Gemeindeverordneten, daß der Amtshauptmannschaften insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelne Gemeinde überläßt. Das würde eine gewisse Veränderung bedeuten, daß man die Steuern auf die Gemeindeverordneten überläßt, und das ist der Bezirksoberverband ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Gemeinden insgesamt übertragen. Das würde die Steuern zur Bezugnahme stellt,

schen sich vollziehen soll, während sie früher von oben nach unten diffundiert werden.

Damit komme ich zur Frage der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsichtsvorschläge sind bemerkenswert. Ich glaube, diejenigen, die die Kraft haben, haben sich doch nicht so ganz eingehend in der Praxis zu erprobet. Die Staatsaufsicht scheidet zwischen zwei Fragen, den Rechtsfragen und den Zweckmäßigkeitfragen. Die Staatsaufsicht wird ausgedehnt für alle Rechtsfragen durch die Beauftragten. Diese gehen von der zweiten Instanz ab an das Oberverwaltungsgericht, das Ministerium ebenfalls für Rechtsfragen aus. Zweckmäßigkeitfragen, die im Wege der Verfahren erledigt werden können, gehen über die Beauftragten nach dem Ministerium und werden dort erledigt. Über durch diese Einrichtung wird erreicht, daß über das Ministerium hinweg keine weiteren Instanzen entscheiden kann. In einem parlamentarisch regierten Land wäre es auch ein Wunder, daß über einem parlamentarisch eingesetzten Ministerium noch irgendwie eine burokratische Organisation stehen könnte, das wiederum die Beschlüsse des Ministeriums kontrollierte. Soweit Rechtsfragen in Betracht kommen, scheidet das Ministerium aus, soweit Zweckmäßigkeitfragen in Betracht kommen, kann also eine übergeordnete Instanz über dem Ministerium nicht gebildet werden.

Die Staatsaufsicht schließt in sich die Einsicht in die Gemeindeverwaltung durch die Beauftragten ein, sie schließt in sich die Anweisung bei Übergabe der Geschäfte.

Es bleibt übrig die Frage, wie weit es mit einzelnen Gebäuden gehandelt werden soll und mit den Vorstädten. Da ist in § 1 vorgesehen worden, daß wer in Sachen wohnt, zu einer Gemeinde gehören muß. Es sind die Vorstädte, die lediglich den Gemeinden Lizenzen ausstellen würden, in § 183 von der Gemeindung ausgenommen worden, weil hier vielleicht die Sache so liegt, daß die Gemeinde eine Menge von Regelungen übernehmen müßte, für die kein Entgelt vorhanden wäre, denn nach dem bisherigen Steuergelegetzung kann die Gemeinde nicht den Staat für seine Funktionen zur Steuer heranziehen.

Dagegen wäre es ein unerträglicher Zustand, wenn die Gutsbezirke befehlen bleiben würden. Die Gutsbezirke stellen den Kern eines autokratischen Staates dar; sie schließen die Einwohner der Gutsbezirke aus der Selbstverwaltung aus. Deshalb ist es für eine Neuordnung der Gemeindeverwaltung und die Durchführung des Grundgesetzes, daß jeder Einwohner an einer Gemeindeverwaltung teilnehmen kann, notwendig, auch diese selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden einzurichten.

Der Aufgabenkreis der Bezirksverbände ist erweitert worden, die Zusammensetzung der Bezirksverbände ist nicht verändert worden, weil der Befehl der Bezirksverbände nur als vorübergehender Zustand betrachtet wird und für diese vorübergehende Zeit eine grundähnliche Änderung nicht notwendig war. Der Bezirksversammlung ist das Vorsitzungsrecht für den Amtshauptmann gegeben worden. Hierbei ist klarzustellen, ob der Amtshauptmann Kommunalausländer oder Staatsbeamter sein soll. Solange die Amtshauptmannschaften befehlen, ist er Staatsbeamter, und deshalb muß auch das Kommunalausländer seine Ernennung bestätigen können.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eine vergessene Frage geregelt worden. Bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Neuwahlen der Bezirksverbände war überschrieben worden, auch die Frage der Teilerneuerung der Bezirksaufsicht. Die Bezirksaufsicht ist 1919 gewählt worden, sie sind nach dem bisherigen Gesetz auf 6 Jahre gewählt, die Hälfte muß aber nach 3 Jahren austreten. Diese Bestimmung ist bei der Verabsiedlung des Gesetzes über die Neuwahlen der Bezirksverbände und Ausschüsse überschrieben worden zu verändern; sie wird in der Übergangsbefreiung in § 221 neu zu ordnen versucht.

Damit lehre ich zu dem Einwand der Bürgermeister zurück, daß das Gesetz über die Behördenorganisation zugleich mit der Gemeindeordnung eingegangen werden soll. Das Gesetz über die Behördenorganisation wird ausgearbeitet. Ich habe bereits hervorgehoben, daß diese Vorlage sehr sorgfältig durchgearbeitet werden muß. Aber wie auch das Gesetz über die Behördenorganisation sich gestalten möge: die Verabsiedlung der Gemeindeordnung wird in keiner Weise durch dieses Gesetz berührt. Soweit die Beauftragten in Frage kommt, besteht diese Beauftragtenbehörde, sie ist ja die Staatsaufsicht in Zukunft aus; es fragt sich nur, ob diese Beauftragtenbehörde anders zusammengelegt werden soll oder nicht. Jetzt beruft sie indirekt auf dem allgemeinen Wahlrecht. Das neue Gesetz wird wahrscheinlich vorziehen — ohne mich in Einzelheiten festzulegen — daß beide Körperschaften aus allgemeinen Wahlen hervorgehen werden. Dann aber ist die Frage nur die Art der Zusammensetzung, aber an dem Charakter der Aufsicht ändert das nichts, und diese Aufsicht ist ja der Beauftragtenbehörde übertragen.

Es wird weiter die Frage zu erledigen sein, inwiefern die Kreishauptmannschaften befehlen bleiben oder nicht. Der logische Entwurf sah ja vor, daß die Kreishauptmannschaften aufgehoben werden sollen, aber der spätere Soz: „Die Kreishauptmannschaften werden aufgehoben.“ deutete bereits an, daß diese Frage nur als Frage aufgeworfen war. Die Körperschaften, die inzwischen stattgefunden haben, haben doch ergeben, daß einmal im Interesse des Einwohners, im Interesse der Gemeinde wie auch in Erfüllung der Ausführung einer Reihe von Reichsgesetzen eine zweite Beauftragtenkanz vorliegen kann, und deshalb müssen die Kreishauptmannschaften bestehen bleiben. Ihr Aufgabenkreis wird verändert werden müssen, wie überhaupt das Gesetz über die Behördenorganisation eine außerordentliche Veränderung der Aufgaben bringt. Wir wollen eine Entlastung für das Ministerium vornehmen, damit das Ministerium mehr von der Verwaltungsarbeit befreit wird; wie wollen versuchen, den Aufgabenkreis der Mittel- und Zwischenbehörden

zu verändern und den Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden zu erweitern. Da dieses Gesetz zunächst auf eine Reihe von anderen Gesetzen, so muß dieses Gesetz sehr eingehend und sorgfältig durchgearbeitet werden, ehe es dem Landtag unterbreitet werden kann.

Ich habe noch einmal hervor, daß die Vorabsiedlung für die Verabsiedlung der Gemeindeordnung nicht das Einbringen des Gesetzes über die Behördenorganisation ist. Deshalb sollte die Regierung — und in diesem Falle hofft sie auf Unterstützung der Mehrheit des Landtages —, daß jedem Versuch, aus diesem oder einem anderen Grunde die Erledigung der Gemeindeordnung zu verzögern, Widerstand geleistet wird. Ich habe über die Beauftragtenbehörden nach dem Ministerium und werden dort erledigt. Über durch diese Einrichtung wird erreicht, daß über das Ministerium hinweg keine weiteren Instanzen entscheiden kann. In einem parlamentarisch regierten Land wäre es auch ein Wunder, daß über einem parlamentarisch eingesetzten Ministerium noch irgendwie eine burokratische Organisation stehen könnte, die wiederum die Beschlüsse des Ministeriums kontrollierte. Soweit Rechtsfragen in Betracht kommen, scheidet das Ministerium aus, soweit Zweckmäßigkeitfragen in Betracht kommen, kann also eine übergeordnete Instanz über dem Ministerium nicht gebildet werden.

Die Staatsaufsicht schließt in sich die Einsicht in die Gemeindeverwaltung durch die Beauftragten ein, sie schließt in sich die Anweisung bei Übergabe der Geschäfte.

Es bleibt übrig die Frage, wie weit es mit einzelnen Gebäuden gehandelt werden soll und mit den Vorstädten. Da ist in § 1 vorgesehen worden, daß wer in Sachen wohnt, zu einer Gemeinde gehören muß. Es sind die Vorstädte, die lediglich den Gemeinden Lizenzen ausstellen würden, in § 183 von der Gemeindung ausgenommen worden, weil hier vielleicht die Sache so liegt, daß die Gemeinde eine Menge von Regelungen übernehmen müßte, für die kein Entgelt vorhanden wäre, denn nach dem bisherigen Steuergelegetzung kann die Gemeinde nicht den Staat für seine Funktionen zur Steuer heranziehen.

Dagegen wäre es ein unerträglicher Zustand, wenn die Gutsbezirke befehlen bleiben würden. Die Gutsbezirke stellen den Kern eines autokratischen Staates dar; sie schließen die Einwohner der Gutsbezirke aus der Selbstverwaltung aus. Deshalb ist es für eine Neuordnung der Gemeindeverwaltung und die Durchführung des Grundgesetzes, daß jeder Einwohner an einer Gemeindeverwaltung teilnehmen kann, notwendig, auch diese selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden einzurichten.

Der Aufgabenkreis der Bezirksverbände ist erweitert worden, die Zusammensetzung der Bezirksverbände ist nicht verändert worden, weil der Befehl der Bezirksverbände nur als vorübergehender Zustand betrachtet wird und für diese vorübergehende Zeit eine grundähnliche Änderung nicht notwendig war. Der Bezirksversammlung ist das Vorsitzungsrecht für den Amtshauptmann gegeben worden. Hierbei ist klarzustellen, ob der Amtshauptmann Kommunalausländer oder Staatsbeamter sein soll. Solange die Amtshauptmannschaften befehlen, ist er Staatsbeamter, und deshalb muß auch das Kommunalausländer seine Ernennung bestätigen können.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eine vergessene Frage geregelt worden. Bei der Verabsiedlung des Gesetzes über die Neuwahlen der Bezirksverbände war überschrieben worden, auch die Frage der Teilerneuerung der Bezirksaufsicht. Die Bezirksaufsicht ist 1919 gewählt worden, sie sind nach dem bisherigen Gesetz auf 6 Jahre gewählt, die Hälfte muß aber nach 3 Jahren austreten. Diese Bestimmung ist bei der Verabsiedlung des Gesetzes über die Neuwahlen der Bezirksverbände und Ausschüsse überschrieben worden zu verändern; sie wird in der Übergangsbefreiung in § 221 neu zu ordnen versucht.

Damit lehre ich zu dem Einwand der Bürgermeister zurück, daß das Gesetz über die Behördenorganisation zugleich mit der Gemeindeordnung eingegangen werden soll. Das Gesetz über die Behördenorganisation wird ausgearbeitet. Ich habe bereits hervorgehoben, daß diese Vorlage sehr sorgfältig durchgearbeitet werden muß. Aber wie auch das Gesetz über die Behördenorganisation sich gestalten möge: die Verabsiedlung der Gemeindeordnung wird in keiner Weise durch dieses Gesetz berührt. Soweit die Beauftragtenbehörde in Frage kommt, besteht diese Beauftragtenbehörde, sie ist ja die Staatsaufsicht in Zukunft aus; es fragt sich nur, ob diese Beauftragtenbehörde anders zusammengelegt werden soll oder nicht. Jetzt beruft sie indirekt auf dem allgemeinen Wahlrecht. Das neue Gesetz wird wahrscheinlich vorziehen — ohne mich in Einzelheiten festzulegen — daß beide Körperschaften aus allgemeinen Wahlen hervorgehen werden. Dann aber ist die Frage nur die Art der Zusammensetzung, aber an dem Charakter der Aufsicht ändert das nichts, und diese Aufsicht ist ja der Beauftragtenbehörde übertragen.

Es wird weiter die Frage zu erledigen sein, inwiefern die Kreishauptmannschaften befehlen bleiben oder nicht. Der logische Entwurf sah ja vor, daß die Kreishauptmannschaften aufgehoben werden sollen, aber der spätere Soz: „Die Kreishauptmannschaften werden aufgehoben.“ deutete bereits an, daß diese Frage nur als Frage aufgeworfen war. Die Körperschaften, die inzwischen stattgefunden haben, haben doch ergeben, daß einmal im Interesse des Einwohners, im Interesse der Gemeinde wie auch in Erfüllung der Ausführung einer Reihe von Reichsgesetzen eine zweite Beauftragtenkanz vorliegen kann, und deshalb müssen die Kreishauptmannschaften bestehen bleiben. Ihr Aufgabenkreis wird verändert werden müssen, wie überhaupt das Gesetz über die Behördenorganisation eine außerordentliche Veränderung der Aufgaben bringt. Wir wollen eine Entlastung für das Ministerium vornehmen, damit das Ministerium mehr von der Verwaltungsarbeit befreit wird; wie wollen versuchen, den Aufgabenkreis der Mittel- und Zwischenbehörden

zu verändern und den Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden zu erweitern. Da dieses Gesetz zunächst auf eine Reihe von anderen Gesetzen, so muß dieses Gesetz sehr eingehend und sorgfältig durchgearbeitet werden, ehe es dem Landtag unterbreitet werden kann.

Der Dr. Minister des Innern hat dann weiter er-

klärt, daß es unabdingbar sei, den Gemeinden zu über-

lassen, welche Verwaltungsform sie vielleicht auf-

Grund ihrer gegenwärtigen Verhältnisse organisieren,

auf Grund ihrer Größe, auf Grund ihres ganzen

Lebens. Verwaltungskompetenz wählen wollen,

ob Ein- oder Zweikammerverwaltung, das müßt

dann die Gemeinden vorgeschrieben werden. Auch

hier muss ich sagen: die Vorlage übersichtlich

beschreibt, ob die Vorlegungen des Hrn.

Minister des Innern zutreffen, was aber die

§§ 74 und 75 durchsieht, der wird finden, daß

hier ganz automatisch gesetzmäßig nach freier

Wahl der einzelnen Gemeinden geregt wird,

welche Verwaltungsform sie sich wählen wollen.

(Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Aber auch hier treten meine Darlegungen

viel und ganz zu. Es ist auch sehr richtig —

daß «etwas» ist ausdrücklich —, daß man den

einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren

Bedschriften es überläßt, welche Verwaltungs-

form sie sich geben wollen. Die Großstädte

wollen es ganz zweifellos — darüber sind wir

aber schon jetzt klar — bei dem bisherigen

System der Staatsaufsicht verschaffen lassen,

wie es möglich ist, sich in einer so wichtigen

Angelegenheit bereits Schluß zu machen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

</div

der staatlichen Autorität regeln können. (Lebster Beifall bei den Soz.)

Abg. Dr. Oberle (Ditschka):

Wenn der Dr. Vorreiter zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Vorlage eine brauchbare Grundlage für eine Neuordnung unserer Gemeindeverfassung ist, so muß ich im Namen meiner Fraktion erläutern, daß wir diesen Optimismus der Vorlage gegenüber nicht haben, sondern daß wir ihr mit den allerstärksten Bedenken gegenüberstehen. Wir haben den Eindruck, daß die Vorlage nicht Quelle der Fürsorge für den Ausbau der Selbstverwaltung entpringt, sondern aus zwei anderen Quellen, einer revolutionär-politischen, die ja offen eingestanden wird unter der Flagge der Anpassung an die neue Zeit, und einer bürokratisch-niedrigen - die Herren würden sagen - "realistischen". Die politische Stimmung zeigt sich an verschiedenen Stellen der Vorlage absolut klar darin, daß ein Gemeindebürger nur noch Rechte wahrzunehmen hat. Die Möglichkeit, Pflichten zu erfüllen, gibt es in der neuen Vorlage nicht. Sein Wahlrecht hängt absolut davon nicht ab. Er kann auch gewählt werden, obwohl ihm das Gemeindewesen, in dem er ein dienendes Mitglied werden soll, absolut unbekannt ist. Für mich kommt es nicht darauf an, obwohl das Bedenken ein sehr einstaktes ist, daß unter Umständen ein Dugend oder zwei Dugend Leute, die zusätzlich auf Montage irgendeiner Maschine in einer Gemeinde sind, den Ausschlag zugunsten einer anderen Partei geben können und damit auf eine gewisse Zeit die Gemeinde festlegen können, obwohl sie, wie der Dr. Minister des Innern ausgerechnet hat, wohl nur 8 Wochen und 3 Tage anstreben zu sein brauchen, sondern mit kommt es vor allen Dingen auf das ethische Moment an. Ich verstehe unter Gemeinde eine solche, in der sich wirklich Gemeindeleben entwickelt (Seht richtig rechts), also eine solche, die in der Wirkte liegt zwischen den Übergemeinden, den Großstädten, und den noch nicht zu Gemeineverbänden vereinigten Kleinstädten. Für eine solche Gemeinde ist für mich das Wesentliche, daß der Gemeindebürger in der Lage ist, mit den Gemeindemitgliedern zu führen und aus diesem Gemeingeschäft heraus die Aufgaben der Gemeinde zu verstehen und an ihrer Erfüllung mitarbeiten zu helfen. Einem anderen Menschen, der da wohnt, mag ich als Wandervogel oder sonst etwas bezeichnen, aber nicht als Gemeindebürger. Und die absolute Unprachtlosigkeit, von der die Vorlage nach dieser Richtung hin ausgeht, zeigt, daß die Vorlage die Sache unter lediglich politischen Gesichtspunkten ansieht. Es genügt, daß man Reichs- oder Staats- oder schließlich Weltbürger ist - dahin wird der Schrift auch nicht mehr weist sein - , um in der Gemeinde durch die Wahl unter Umständen ausschlaggebend für die Verteilung der Gemeindeämter und für die Geschicke der Gemeinde maßgebend sein zu können.

Wir sehen auch eine politische Tendenz, die mit der Selbstverwaltung nichts zu tun hat, sondern ihr den schwersten Schaden bringen muß, darin, daß der Schwerpunkt des Gesetzes nach der Seite gelegt ist, die Verwaltungsorgane zur Macht, zur dienenden Macht oder zu Sklaven der politischen Partei, die die Herrschaft in Händen hat, zu machen. (Seht richtig rechts.) Wir sehen das darin, daß wohl noch in seinem Gesetz so beschämend niedrige Ansprüche an die ethische Qualität eines zu wählenden Menschen gehabt wurden sind, wie in diesem Gesetz. Es ist mit die nur akademisch zu erörternde Frage vorgelegt worden, ob eine 25jährige Bohnheimer Bürgermeister in Sachsen werden kann. (Zurufe rechts.) Ich habe die Frage dahin beantworten müssen, daß es schwer sei, sie abzuholzen, denn man muß Zeichnungen nachweisen, welche ihre Ungeeignetheit zu diesem Amt darstellt. Es ist schwierig, diese Zeichnungen so festzustellen, daß man dem Gesetz gerecht wird. (Ausschaltung rechts.) Ebenso beschämend befinden sind die Ansprüche an die fachliche Vorbildung eines Menschen, der im Gemeindeamt neuern soll. Man stellt sich vor, wie die Dinge praktisch liegen! Es kann doch die Aufgabe, die jeder Verwaltung einer Gemeinde gestellt wird, richtig nur so angesehen werden, daß die Aufgabe in dem Umfang der Geschäftsführung, in der Schwierigkeit und darin liegt, daß man freimde Geschäfte, Führungsgegenstände für andere Leute aus fremden Mitteln und in ihrem Namen vollziehen soll. Diese Tatsache fordert doch gebietssicher, daß ein Gemeindeverwaltung nur jemand eintreten kann, der eine entsprechende Qualifikation für dieses Amt nicht bloß nach der ethischen Seite, sondern auch nach der sozialen Seite besitzt. Diese allzu große Beschränktheit in bezug auf die Ausprägung an die Führer unserer Gemeinde ist nur zu verstehen unter der Überspannung der politischen Geschäftsführung (Seht richtig rechts) und nicht unter bewußter Förderung der Selbstverwaltung. Das zeigt sich besonders deutlich an den Stellen, in welchen selbst eine Verwaltungsbehörde unter Instand nicht einmal mehr ein zu diesem Amt qualifiziertes Mitglied zu haben braucht. Sie braucht sich nur einen Hilfsarbeiter zuzulegen, der den juristischen Formalismus - so will ich mich einmal aus dem Geiste der Regierung heraus ausdrücken - erledigt. Darin sieht man - möchte ich sagen - eine Verzerrung der Eigenschaften, die nötig sind, um wirtschaftliche Selbstverwaltung zu treiben.

(Fortsetzung in der nächsten Sitzung.)

Beim Landtag  
neu eingegangene Drucksachen:

Vorlage Nr. 126, betreffend die nachträgliche Einstellung von Mitteln für den Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna bei Kap. 40 des Staatshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1922.

Für den Fall, daß der Landtag für das Staatshaushaltsgesetz und damit auch für die Statthalterie des Justizministeriums nach § 27 der Geschäftsordnung eine dritte Beratung beschließt, wird zu Kap. 40 des Staatshaushaltsgesetzes beantragt:

daß im Staatshaushaltspolizei für 1922 bei Kap. 40 Art 17 nachträglich eingestellt wird:  
für Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna . . . 1800000 R.  
Unbedenklich übertragbar.

Zur Begründung wird angeführt:

Das an der Ecke des Marktes und der Bahnhofstraße gelegene, dem Staatsfiskus gehörende, sogenannte "alte Amtsgebäude" in Borna enthielt die Dienstwohnungen für den Gerichtsvorstand, einen Kreisbeamten und den Hausherrn; ein Teil des Erdgeschosses ist überwiegend an die Goldbauer Vereinsbank als Geschäftsräume vermietet, der Mietvertrag läuft noch bis zum 30. Juni 1924. Das Gebäude hat schon mehrfach Anlaß zu Klagen wegen seiner Benutzung zu Wohnzwecken gegeben. Sein Erbgeschoss liegt nur wenig über dem Erdgeschoss und ist nicht unterteilt, die Umfassungsmauern sind gegen aufsteigende Feuchtigkeit nicht geschützt, die in der Bahnhofstraße gegenüberliegenden hohen Häuser hindern den Zutritt der Sonne. Die Räume im Hause sind daher kühle, dumpfe und schwer zu heizen.

Es ist dringlichstes festgestellt, daß bei allen drei im Hause wohnenden Familien ebenso wie bei den früheren Bewohnern die Zahl der Erkrankungen und Infektionskrankheiten auffallend groß war; neben mehreren schweren Erkrankungen sind in den letzten fünf Jahren auch zwei Todesfälle infolge infektiöser Erkrankungen darin vorgekommen. Die Wohnungen im Hause sind daher in der Stadt als ungenügend zuverlassen. Das Haus weist demnach Mängel auf, die seine Benutzung zu Wohnzwecken wesentlich beeinträchtigen. Sowohl das Landratsamt Leipzig wie auch der technische Referent im Hochbauamt haben bei Prüfung an Ort und Stelle diese Mängel festgestellt und die Notwendigkeit eines Neubaus anerkannt. Es wird weiter gefügt durch die Tatsache, daß die Wohnungsnor in Borna sich empfindlich fühlbar macht und die Bevölkerung des Mangels anders als durch Neubau nicht zu erzielen ist. Schon vor dem Kriege sind die Mietwohnungen in Borna knapp und teuer gewesen. Bereits im Frühjahr dieses Jahres mußte das Justizministerium mit einem Aufwand von 37 000 R. im Dachgeschoss des Gerichtsgebäudes eine Notwohnung einzubauen lassen, um einem in den Ruhestand tretenden Geschäftsbüroamtmann ein Unterkommen zu sichern und die bisher von ihm bewohnte Dienstwohnung die Nachfolger frei zu bekommen. Dies verhinderte die Bevölkerung, die Bahn zu benutzen und über Mittag im Hote zu verbleiben. Angesichts dieser Verhältnisse ist das Justizministerium geneigt, Abhilfe durch den Bau eines Beamtenwohnhauses zu schaffen, um bei voller Ausnutzung die Errichtung eines Gebäudes mit 7 bis 8 Wohnungen zu gestalten. Die Bauumsumme wird auf 1,8 Mill. R. geschätzt. Das Finanzministerium hat sich mit dem Bau bei den besonders gearteten Verhältnissen in Borna grundsätzlich einverstanden erklärt.

Vorlage Nr. 127, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Besoldungssperrgesetz betr.

Der Entwurf lautet:

Der Landtag hat auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1920 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Gemeindesiedlung (RGBl. S. 2117 in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1921, RGBl. S. 208) zur Ausführung dieses Gesetzes hinunterlich denjenigen öffentlichen Körperschaften, die nicht schon durch das Gesetz über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten vom 7. Juli 1921 (GBl. S. 226) getroffen sind, folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1  
Zuständige Landesbehörden im Sinne der §§ 4, 5, 9 und 10 des Reichsgesetzes sind die Ministerien, denen die Aufsicht über die öffentlichen Körperschaften zusteht. Soweit das Ministerium des Innern hierbei nicht beteiligt ist, haben die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Entscheidung zu fassen.

Die in § 4 geordnete Mitteilung an den Reichsminister der Finanzen geschieht in jedem Falle durch das Ministerium des Innern.

§ 2  
Die Körperschaften können in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes die Entscheidung des nach den §§ 7 bis 9 des Gesetzes vom 7. Juli 1921 (GBl. S. 226) gebildeten Landesberichtsgerichts anstreben.

Für den Fall einer solchen Anstrengung treten an die Stelle der Bestimmungen in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1921 folgende Bestimmungen:

Von den übrigen Behörden werden zwei von dem nach § 1 dieses Gesetzes zuständigen Ministerium sowie zwei weitere von der beteiligten Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Körperschaft ernennt einen der von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten, so weit möglich nach Anhörung einer für diese bestehenden Beamtenvertretung.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1921 sinngemäß Anwendung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft und mit dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) außer Kraft.

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Der Regelung bedarf — abgesehen von der Bestimmung der zuständigen Landesbehörden — lediglich die Einführung des Landesberichtsgerichts. Der Entwurf sieht die Anlehnung an das für die Gemeindebeamtenbeförderung bestehende Landesberichtsgericht vor und regelt hierbei nur die unvermeidlichen Abweichungen. Die Bestimmungen in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten sind für die sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht anwendbar und sollen deshalb durch die Bestimmungen in § 2 des vorliegenden Entwurfs ersetzt werden.

Vorlage Nr. 128, betreffend Änderungen des mit Vorlage Nr. 96 an den Landtag gebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910.

Das Reichsgesetz zur Abänderung des Gewerbeberichtsgesetzes vom 29. Juli 1909/30. Juni 1910 und des Gesetzes, bez. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 vom 14. Januar 1922 (RGBl. S. 155) macht eine Änderung der an den Landtag gebrachten Vorlage Nr. 96 nötig. Diese Änderungen sind in der beifolgenden Anlage A enthalten. Sie enthält auch diejenigen Änderungen, die sich infolge der Vorlage Nr. 115 an der Vorlage Nr. 96 als notwendig erweisen.

Die Anlage A lautet:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs in Vorlage Nr. 96 hat zu lauten:

Gesetz  
über die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 und des Knapphartschäftsgegesetzes vom 17. Juni 1914.

Born . . . . . 1922.

2. Der Eingang des Gesetzes lautet:

Der Landtag hat folgende Änderungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (RGBl. S. 217) und des Knapphartschäftsgegesetzes vom 17. Juni 1914 (RGBl. S. 171) beschlossen.

3. Die Worte „des Allgemeinen Berggesetzes“ sind einzufügen in Artikel 1 hinter § 40, in Artikel 2 hinter § 60, in Artikel 3 je in Abs. 1 und 2 hinter § 68 und in Artikel 6 hinter § 418.

Die Worte „des Gesetzes“ hinter „Vorlage II“ in Artikel 5 sind zu streichen.

In Artikel 7 Abs. 2 sind die Worte „Änderungen oder Ergänzungen des“ die Worte anzufügen: „dem Allgemeinen Berggesetz als Vorlage II angefügten“.

4. Artikel 4 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

§ 229 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Verordnung zur Ausführung des Knapphartschäftsgegesetzes vom 17. Juni 1914 und zur weiteren Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910; vom 23. Juni 1914 (RGBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

§ 229.

(1) Streitigkeiten zwischen Bergwerksunternehmen und auf Bergwerken beschäftigten Arbeitern

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Auswidrigkeit oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Bergmistes, Lohnbuchs oder Arbeitszeitels und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Bergwerksunternehmers über den Arbeitern,

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis,

3. über die Rückgabe von aus Unfall des Arbeitsverhältnisses übergebenen Bezeugnissen, Büchern, Auswesen, Urkunden, Gesellschaften, Kleidungsstücken, Sicherheitsleistungen und dergleichen,

4. über Ansprüche auf Schadenerloy oder auf Zahlung einer vertrag- oder arbeitsordnungsmäßigen Strafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Bergpflichten, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschwiderer oder unrechtfertiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Bezeugnissen, Bergmisten, Lohnbücher, Arbeitszeitel, Krankenfestschriften oder sonstige Bergleistungsnachweise, Steuerarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Bezeichnung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Bergwerksunternehmers über den Arbeitern

5. über die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeitgeber die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigt wird,

gehören zur Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts. Dasselbe gilt von Streitigkeiten

6. über die Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Bergwerksunternehmers gegeneinander erhoben werden.

(2) Streitigkeiten derjenigen Arbeitnehmer, deren Beschäftigung auf dem Bergwerk durch die Natur ihres Gegenstandes oder im vor- aus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche bestimmt ist, gehören nicht zur Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts.

(3) Als Arbeit in dem Sinne dieser Bestimmungen gelten auch diejenigen der im

§ 128 bezeichneten Berufen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark nicht übersteigt.“

b)

In § 228 des Allgemeinen Berggesetzes ist an die Stelle von „weitaus“ „hunderttausend“ zu legen.

c)

Abl. 1 und 2 in § 228 des Allgemeinen Berggesetzes in der bei Abs. 4 Punkt a angegebenen Fassung werden durch folgende Korrekturen ersetzt:

„(1) Wahlberechtigt bei den Beisitzern, wobei ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die nach Abl. 2 Abs. 2 und 3 nicht berufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wählbar zu Beisitzern sind im Wahlbezirk wohnende Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; Personen, die zum Amt eines Schöffen unzählig sind (Verlustverfügungsgesetz § 31, 32), können nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.“

d)

Abl. 1 von § 228 des Allgemeinen Berggesetzes in der bei Abs. 4 Punkt a angegebenen Fassung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten jedoch für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlust. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Auszahlung trifft das Bergamt. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung der Unterschied zwischen ihr und dem entgeltlichen Arbeitsverdienst erzeigt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist, als die Entschädigung. Die Ausübung der Entschädigung ist ungültig.“

§ 165 Abs. 8 des Knapphartschäftsgegesetzes vom 17. Juni 1914 (RGBl. S. 171) wird aufgehoben.

e)

Auf die vor dem Interkursen die Gesetze eindeutig gewordenen Bergschiedsgerichtsämter finden die bisherigen Vorrichtungen Anwendung.“

5. In der „Vorlage II“ (Gebührenverzeichnis) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Bei Nr. 3 (Antrahandlungen) sind die Gebührenanlässe zu streichen; in der Bemerkungsspalte ist die Bemerkung durch folgende zu ersetzen:

„Zu 3. Es gelten die entsprechenden jeweiligen Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses zum Verwaltungsbüro gegeben.“

Für bloße Antrahandlungen, Anträge, Bemerkungen, Antrahandlungen und dergleichen sind keine Kosten zu berechnen.“

b) Bei Nr. 5 hat die Zeile unter a folgendermaßen zu lauten:

„a) von Abschriften für jede angehängte Seite 50 Pf. mindestens.“

In der Gebührenspalte ist bei a die Zahl 1 durch 3 zu ersetzen.

Nr. 889. Anfrage des Abg. Oberle (Kom.) u. Gen.

Bei der Malabemonstration auf dem Augustusplatz in Leipzig ist kurz vor Beginn der Angriffe von Studenten die auf der Universität wohnende Reichsflotte eingezogen und an ihre Stelle die Universitätsfahne auf Halbmast gesetzt worden.

Die offensichtliche Provokation bewirkte ganz naturgemäß unter der versammelten Arbeiterschaft eine ungeheure Empörung, die schließlich dazu führte, daß eine entzessene Gruppe von ungefähr 15 Mann das Dach der Universität erklomm und die Universitätsfahne herunterholte.

Nach Zusammentreffen dieser Gruppe in dem Universitätsdach, zu welchem sich inf